



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Forschung

Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe

Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Leistungen der Eingliederungshilfe

Stand: März 2015

Erarbeitet unter Berücksichtigung von Ergebnissen
des KVJS-Forschungsvorhabens

Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeinen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

– eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von
Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-
Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen
Rahmenbedingungen von Inklusion



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
A. Planung, Beratung	7
1 Förderung inklusiver Strukturen durch kommunale Teilhabe-/Jugendhilfe-/Kita-Bedarfsplanung	7
1.1 Grundlagen und Handlungsfelder	7
1.2 Übergang: Kindertageseinrichtung – Schule	9
2 Frühzeitige Information und Beratung der Eltern	10
B. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der beteiligten Akteure	11
1 Rechtsgrundlagen	11
1.1 Kindertagesbetreuung	11
1.1.1 Vorrang inklusiver Förderung und Betreuung	11
1.1.2 Schulkindergärten	13
1.1.3 Finanzierung	14
1.2 Sozial- und Jugendhilfe	15
1.2.1 Eingliederungshilfe nach §§ 53 f. SGB XII (Sozialhilfe)	15
1.2.2 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Jugendhilfe)	16
1.3 Nachranggrundsatz der Sozial- und Jugendhilfe	16
1.3.1 Medizinische Behandlungspflege gemäß § 37 SGB V	16
1.3.2 Therapien medizinischer Art	17
1.3.3 Technische Hilfen beziehungsweise individuelle Hilfsmittel	17
2 Aufgabenabgrenzung: Kindertageseinrichtungen – Eingliederungshilfe	18
2.1 Aufgaben Kindertageseinrichtungen	18
2.2 Aufgaben Eingliederungshilfe – Integrationsassistenz zur Unterstützung der Inklusion	19
2.2.1 Pädagogische Hilfen	19
2.2.2 Begleitende Hilfen	19
C. Vom Antrag auf Eingliederungshilfe bis zur Entscheidung – Strukturen und Verfahrensweisen	20
1 Grundsätzliche Anforderungen an Prozessqualität und Bedarfsfeststellung für Kinder mit besonderem Förderbedarf	20



2	Antragstellung	20
2.1	Antrags-/Anspruchsberechtigte	20
2.2	Erforderliche Informationen - Unterlagen	20
2.3	Zeitpunkt der Antragstellung	21
2.4	Beratung / Begleitung der Eltern bei Antragstellung	21
3	Zuständigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung	21
4	Abstimmung mit weiteren Beteiligten - Verfahrensabläufe	22
4.1	Übersicht: Beteiligte Dienste und Einrichtungen mit Zuständigkeit	22
4.2	Verfahren zur Abstimmung	24
5	Feststellung des Hilfebedarfs nach SGB XII und § 35a SGB VIII	26
5.1	Verfahren und Ablauf	26
5.2	Qualifikation der Integrationskraft	28
5.3	Umfang der Hilfe und Hinweise zur finanziellen Abgeltung	29
D.	Organisation, Durchführung und Evaluation der Integrationshilfe	30
1	Auswahl und Anstellungsträger der Integrationskraft	30
2	Qualitätssicherung – fachliche Begleitung	31
3	Einbindung der Assistenzkräfte in die Bildungseinrichtungen	32
4	Evaluation und Dokumentation	32



Einleitung

Hintergrund und Ziele der Orientierungshilfe

Thema der vorliegenden Orientierungshilfe sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für die ambulante Integration in Kindertageseinrichtungen (Integrations- oder Inklusionsassistenz) nach § 54 SGB XII beziehungsweise § 35a SGB VIII. Diese Leistungen haben mit dem Inkrafttreten des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention) in Deutschland am 26.03.2009 an Bedeutung gewonnen.

Hauptzielgruppe der Orientierungshilfe sind die mit der Eingliederungshilfe befassten Mitarbeitenden der Sozial- und Jugendhilfeträger bei den Stadt- und Landkreisen – einschließlich Planungs- und Leitungskräften.¹ Die enthaltenen Hinweise sollen die Arbeit vor Ort erleichtern und helfen, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Die Orientierungshilfe dient zudem als Leitfaden und Anregung zur Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen. Es handelt sich um fachliche Empfehlungen und das Aufzeigen von Möglichkeiten, die weiterhin Raum für angepasste Lösungen vor Ort lassen. Eine Umsetzung obliegt der Entscheidung der Stadt- und Landkreise.

4

Die Orientierungshilfe ist im Kontext der KVJS-Forschung² entstanden. Sie bündelt bereits bestehende Arbeitshilfen des KVJS³ und ergänzt diese um Ergebnisse aus Forschung und Praxisbeispiele aus den Stadt- und Landkreisen. Die aufgenommenen Praxisbeispiele beziehen sich auf dem KVJS bekannte Vorgehensweisen und Dokumente. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden bei Bedarf ergänzt.

Die Orientierungshilfe wurde im Rahmen einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe durch den KVJS erarbeitet.⁴ Der Entwurf wurde mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozial- und Jugendämter der am Forschungsvorhaben beteiligten Stadt- und Landkreise abgestimmt. Ohne die aktive Unterstützung der Kreise wäre die Erstellung des vorliegenden Papiers nicht möglich gewesen.⁵

¹ Für Träger und Mitarbeitende von Kindertageseinrichtungen gibt es bereits eigene Arbeitshilfen, z.B.: KVJS, Jugendhilfe-Service: Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, Stuttgart 2009; Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen, Stuttgart 2011; Schwierigkeiten im sozialen und emotionalen Bereich in Kindertagesstätten, Möglichkeiten im täglichen Umgang, Juli 2011.

² KVJS-Forschungsvorhaben: Inklusion von jungen Menschen mit einer Behinderung in allgemeine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen – eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen Rahmenbedingungen von Inklusion.

³ Konkrete Grundlagen sind: „Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung ab 2011“ „Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen“, „Arbeitspapier des KVJS-Landesjugendamts zur Förderung von Kindern mit Behinderung, zur Kenntnis genommen in der AG „Frühkindliche Bildung“ des Kultusministeriums – Stand Januar 2011; die Orientierungshilfe / Checkliste „Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII“, die Checkliste des Medizinisch Pädagogischen Dienstes zur Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen.

⁴ Beteiligt an der Arbeitsgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Referate aus den Dezernaten Soziales und Jugend sowie des Medizinisch-pädagogischen Dienstes.

⁵ Beteiligt waren die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Göppingen, Schwäbisch Hall, Freudenstadt, Tuttlingen, der Neckar-Odenwaldkreis, der Ortenaukreis und die Städte Heidelberg und Ulm.

UN-Konvention – Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Nach Artikel 24 der UN-Konvention dürfen Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung nicht vom „allgemeinen Bildungssystem“ ausgeschlossen werden. Sie sollen Zugang zu einem „integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht“⁶ haben.

Artikel 7 geht ausdrücklich auf „Kinder mit Behinderungen“ ein. Danach sind Maßnahmen zu treffen, damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“.

„Inklusion“ betrifft die gesamte Gesellschaft: also neben Sozial- und Jugendhilfe auch Eltern, Kindertageseinrichtungen und Schule sowie weitere Beteiligte.

Durch die UN-Konvention wird kein bestehendes Recht geändert und es werden keine neuen Rechte begründet. Die UN-Konvention konkretisiert vielmehr anerkannte Menschenrechte für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen. Damit begründet die Konvention keine unmittelbaren Leistungsansprüche des Einzelnen. Diese ergeben sich erst aufgrund künftiger innerstaatlicher Regelungen der jeweiligen Gesetzgeber.

Neuer gesetzlicher Rahmen für frühkindliche Bildung in Baden-Württemberg erforderlich

Wir befinden uns derzeit in einer Umbruchphase. Der konsequente Ausbau inklusiver frühkindlicher Bildungsangebote erfordert teilweise neue gesetzliche Rahmenbedingungen.⁷ Nach § 22a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Diese Regelung bedarf einer konkreten Landesauslegung. Hierzu hatte das Kultusministerium im Jahr 2011 eine Arbeitsgruppe⁸ zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat dem Ministerium Ergebnisse vorgelegt. Bisher konnten sich die Teilnehmenden jedoch noch nicht über konkrete Schritte und gesetzliche Reformen für den gesamten Elementarbereich verständigen. Das Land plant, zunächst die UN-Konvention im Schulbereich durch die Änderung des Schulgesetzes umzusetzen und in einem zweiten Schritt Rahmenbedingungen für inklusive Betreuung in der frühkindlichen Bildung vorzubereiten.

5

Kinder unter 3 Jahren

Für Kinder mit Behinderungen unter 3 Jahren sind die Verantwortlichen in Baden-Württemberg aktuell mit folgenden Prämissen konfrontiert:

⁶ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin 2010, S. 36.

⁷ Vergleiche Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg: Inklusion an Schulen vom 10. Juli 2014. Anlage 2 des Rundschreibens R 24447/2014 vom 10.07.2014.

⁸ Teilnehmende: Kultusministerium, Sozialministerium, Städte-, Gemeinde- und Landkreistag BW, Pädagogische Hochschule Heidelberg, KVJS-Landesjugendamt, Landesschulbeirat BW, Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung, Landesverband der Lebenshilfe, Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung, PR Tübingen und Stuttgart, Staatliches Schulamt Backnang, Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis, EH Ludwigsburg, Lernen, Fördern - Landesverband BW, Verband Sonderpädagogik - Landesverband BW



- Schulkindergärten für diese Altersstufe werden nicht eingeführt⁹;
- die Ausführungen der UN-Konventionen sollen von Geburt an umgesetzt werden;
- Regelangebote sollen so ausgestattet werden, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf nicht ausgegrenzt werden.
- Sonderpädagogische Frühförderung kann auch in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erbracht werden.
- Zu bedenken ist: Gerade bei Kleinkindern hat nicht jede Behinderung einen zusätzlichen Betreuungsbedarf zur Folge.

Die Umsetzung der Inklusion in Bildungseinrichtungen ist ein Lernprozess für alle Beteiligten. Deshalb soll das vorliegende Papier auch künftig aktualisiert und den bildungspolitischen Entwicklungen sowie den Anforderungen der Praxis angepasst werden.

⁹ Vgl. Teil II Nr. 2 der „Fortschreibung der Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung unter inklusiven Aspekten“; bekanntgemacht bei der Sitzung des Sozialausschusses am 12.11.2013 in Stuttgart
Hinweis: Auf das Angebot der Schulkindergärten wird unter 1.1.2 ausführlich eingegangen. Laut der Verwaltungsvorschrift „Öffentliche Schulkindergärten“ vom 24. Juli 1984 können Kinder mit körperlichen Behinderungen derzeit nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die übrigen Kinder mit Behinderungen nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden, wenn die übrigen Zugangsvoraussetzungen gegeben sind..

A. Planung, Beratung

1 Förderung inklusiver Strukturen durch kommunale Teilhabe-/Jugendhilfe-/Kita-Bedarfsplanung

1.1 Grundlagen und Handlungsfelder

Notwendigkeit und Organisation von Integrationshilfen hängen in hohem Maß von Faktoren ab, die außerhalb der Eingliederungshilfe begründet sind. Wichtige strukturelle Einflussfaktoren sind zum Beispiel:

- Zahl, räumliche und personelle Ausstattung sowie Standorte von allgemeinen Kindertageseinrichtungen und (Sonder-)Schulkindergärten;
- bestehende Kooperationen,
- Ausstattung und Organisation der Angebote der Frühförderung
- die Existenz von Fachberatungen oder Diensten, die Assistenzleistungen anbieten;
- neben der Ausstattung spielen auch vorhandene Einrichtungskonzepte und die Haltungen der beteiligten Personen eine wichtige Rolle.

Rechtliche Planungsgrundlagen

Nach Artikel 3 Absatz 3 des **Grundgesetzes** darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Nach § 22a Absatz 4 des achten Sozialgesetzbuches (**SGB VIII**) sollen Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der **Planung**, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots **zusammenarbeiten**.

Nach § 2 Absatz 2 des baden-württembergischen **Kindertagesbetreuungsgesetzes** (KiTaG) sollen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Im § 4 **SGB IX** (Leistungen zur Teilhabe) ist in Absatz 3 geregelt, dass Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet [werden], dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

Ausgestaltung und mögliche Maßnahmen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben also in ihrer Rolle als Planungsverantwortliche im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII Möglichkeiten zur Stärkung inklusionsfördernder Strukturen auf der Grundlage des § 22a SGB VIII. Auch Träger kommunaler Kindertageseinrichtungen oder Schulkindergärten verfügen in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt über Gestaltungsspielräume, um im Rahmen des Förderauftrags



gemäß § 22a SGB VIII inklusionsfördernde Strukturen in ihren Einrichtungen zu realisieren. Die gemeinsame Nutzung vorhandener planerischer Spielräume der Jugend- und Sozialhilfe kann dazu beitragen, die Zahl der notwendigen Einzelhilfen, die mit frühen „Etikettierungen“ von Kindern und häufig aufwändigen Prozessen verbunden sind, zu reduzieren.

Konkrete planerische Ansatzpunkte ergeben sich vor allem in folgenden Bereichen:

- Die **kommunale Bedarfsplanung** ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung (GemO). Die Gemeinden sind nach § 3 KiTaG verpflichtet, eine Bedarfsplanung durchzuführen, um auf die im SGB VIII normierten Ziele der Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote hinzuwirken. Gemäß § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist sowohl im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII als auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KiTaG angemessen zu berücksichtigen. Im Zuge der jährlichen Bedarfsplanung empfiehlt sich, mit allen Trägern in einer Gemeinde zu klären, welche Einrichtungen je Stadtteil zur Verfügung stehen und geeignet sind, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufzunehmen und welche Rahmenbedingungen gegebenenfalls entwickelt werden müssen (Arbeitshilfe A 1 und A 2).
- Im Rahmen der **Behindertenhilfe-/Teilhabe-Planungen** der Stadt- und Landkreise können Bestand, Bedarf und mögliche Maßnahmen, einschließlich möglicher Kooperationen und Vernetzungen von sonderpädagogischem Bereich, Schulkindergärten, Frühförderung, integrativen Gruppen / Inklusionsgruppen in Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Diensten, aufbereitet werden.
- Förderung der Zusammenarbeit (**Intensivkooperation**) zwischen allgemeinen Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten (Grundlagen und Beispiele finden sich in der Arbeitshilfe A 3);
- Unterstützung der Kitas durch **fachliche Begleitung**, Austausch- und Fortbildungsangebote (Beispiel: Heilpädagogischer Fachdienst beim Amt für Jugend und Bildung des Landkreises Böblingen, A 4).
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Kreis und Städten oder Gemeinden, Trägern von Kindertageseinrichtungen und Fachdiensten / Frühförderung zur Einrichtung bedarfsgerechter Inklusionsgruppen in Schwerpunkteinrichtungen (Beispiel: Landkreis Lörrach, Arbeitshilfe A 5).
- Beachtung der räumlichen Barrierefreiheit im Rahmen von (Um-)Baumaßnahmen.

Arbeitshilfen und Beispiele:

- KVJS, Landesjugendamt: *Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung ab 2011. Stuttgart 2011 (A 1).*
- KVJS, Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit IQUA 1: *Arbeitspapier zur Förderung von Kindern mit Behinderung, zur Kenntnis genommen in der AG „Frühkindliche Bildung“ des Kultusministeriums - Stand Januar 2011 (A 2)*

- *Regierungspräsidium Stuttgart, Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg: Die Vielfalt leben: Schulkindergarten und Kindergarten unter einem Dach: Intensivkooperation. Stuttgart, August 2013 (A 3)*
Die Veröffentlichung enthält neben Grundlagen zahlreiche Beispiele für Intensivkooperationen mit Kontaktdaten)
- *Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend und Bildung: Heilpädagogischer Fachdienst des Landkreises Böblingen: Flyer (A 4). Hinweis: Durch organisatorische Änderungen haben sich die Kontaktdaten geändert¹⁰*
- *Landratsamt Lörrach, Dezernat Soziales und Jugend: Konzept „Inklusionsgruppen in Kindertageseinrichtungen“ (A 5).*
- *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie) vom 27.10.2014 (A 6)*
- *Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“, Frühe Chancen - Über das Programm*

1.2 Übergang: Kindertageseinrichtung – Schule

Die rechtzeitige Vorbereitung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule ist wichtig, um unnötigen Zeitdruck zu vermeiden und passende individuelle Lösungen für jedes Kind zu finden. Mit

- der Eingangsschuluntersuchung (ESU), die von den Gesundheitsämtern bereits im vorletzten Jahr des Kindergartenbesuchs durchgeführt wird,
- der vorgesehenen Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schule im letzten Jahr des Kita-Besuchs
- sowie weiteren Maßnahmen (zum Beispiel: Intensivierung der Sprachförderung im Kindergarten und Projekt „Schulreifes Kind“)

sind bereits Instrumente und Verfahren etabliert, die den Übergang von Kindern mit besonderen Förderbedarfen von der Kita in die Schule erleichtern sollen. Wichtig sind gute Netzwerke aller Beteiligten sowie niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote für die Eltern, damit notwendige Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet und koordiniert werden können. Die Autismusbeauftragte des Staatlichen Schulamts Biberach hat einen Dokumentationsbogen für Kitas zur Vorbereitung des Übergangs von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen in die Schule entwickelt. Er soll eine rechtzeitige Einbeziehung des Staatlichen Schulamts und frühzeitige Unterstützungsangebote für den Übergang sicherstellen. Der Bogen ist mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt (A 8).

¹⁰ Der Heilpädagogische Fachdienst ist nun Teil der Beratungsstellen in den vier Großen Kreisstädten. Je nach Region ergeben sich unterschiedliche Kontaktdaten: Leonberg: 07152/33789-45; Sindelfingen: 07031/6631192; Böblingen: 07031/6631190; Herrenberg: 07032/6631178.



Arbeitshilfen und Beispiele:

- *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport; Sozialministerium Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift Kooperation Kindertageseinrichtungen Grundschule vom 01.08.2002 (A 7)*
- *Staatliches Schulamt Biberach, Autismusbeauftragte: Förderung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen beim Übergang von der Kita in die Schule (A 8).*

2 Frühzeitige Information und Beratung der Eltern

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Inklusion und die Wirksamkeit von Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Forschung und Praxis zeigen eine teilweise starke Belastung der Eltern, die für ihre Kinder mit Behinderung inklusive Bildung wünschen – und gleichzeitig einen hohen Bedarf an Beratung, Information und Prozessbegleitung. Eltern wünschen sich Transparenz und kontinuierliche Ansprechpartner bei den beteiligten Stellen. Maßnahmen zur Herstellung von mehr Transparenz können zum Beispiel sein:

- Flyer, Broschüren und Hinweise auf der Homepage zu bestehenden Angeboten und Verfahrensweisen (einschließlich einzuhaltender Fristen und Termine) mit Angabe konkreter Ansprechpartner;
- ergänzende Informationsveranstaltungen für Eltern.

Vorteilhaft sind **gemeinsame Informationsangebote** mit den Anbietern „Früher Hilfen“, Frühförderstellen, Schulkindergärten/Staatlichem Schulamt oder weiteren Beteiligten, damit die Eltern einen Gesamtüberblick über vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten erhalten.

Von der Forscherinnen und Forschern wurde darüber hinaus vorgeschlagen, **systemübergreifende Anlauf- und Beratungsstellen** auszuweisen. Sie sollen Anfragen und Informationen zur integrativen Bildung bündeln und bei Bedarf an die „Spezialisten“ weitervermitteln. Klärungsbedürftig wäre, wo diese Anlaufstellen anzusiedeln sind, wie sie organisiert und finanziert werden und welche Befugnisse sie haben sollen.

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *Stadt Heidelberg in Kooperation mit dem Bündnis für Familie Heidelberg: Broschüre: „Familienunterstützende Angebote für Familien mit behinderten Kindern“ (A 9)*
- *Landratsamt Lörrach, Dezernat Soziales und Jugend: Broschüre „Angebote für Kinder mit besonderem Bedarf in Kindertageseinrichtungen“ (A 10).*
- *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Flyer Interdisziplinäre Frühförderstellen / Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg (A 11)*
- *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Flyer „Frühförderung für behinderte, von Behinderung bedrohte und entwicklungsverzögerte Kinder“ (A 12)*

B. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der beteiligten Akteure

Integrationsassistenz findet an der Schnittstelle zwischen frühkindlichem Bildungssystem, Leistungssystem der Eingliederungshilfe (nach SGB XII und SGB VIII) und weiteren sozialen Sicherungssystemen statt. In diesem Abschnitt sollen daher zunächst

- der **Förder- und Schutzauftrag in Kindertageseinrichtungen** auf der Grundlage des SGB VIII und des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie entsprechender Rechtsverordnungen und dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten beschrieben werden;
- im Anschluss daran die rechtlichen Grundlagen für **Leistungen der Eingliederungshilfe** in Kindertageseinrichtungen nach dem SGB XII und SGB VIII sowie
- die Rechtsgrundlagen für Leistungen anderer **vorrangiger Leistungssysteme** (SGB V, familien-unterstützende Hilfen nach SGB VIII).

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Kindertagesbetreuung

In Baden-Württemberg ist die frühkindliche Bildung von Kindern mit einer Behinderung derzeit zweigliedrig organisiert. Es gibt:

- **Allgemeine Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**, die auf Bundesebene im Rahmen des SGB VIII sowie auf Landesebene im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt sind, sowie
- **Schulkindergärten** als schulische Sondereinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landes (§ 20 Schulgesetz, sowie Verwaltungsvorschrift zu den öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991).

In der Praxis haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche Kooperationsformen zwischen allgemeinen Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten entwickelt (vergleiche Teil A, 1.2)

1.1.1 Vorrang inklusiver Förderung und Betreuung

Auf Bundesebene besagt § 22a **SGB VIII**, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen.

Auch im **Kindertagesbetreuungsgesetz** von Baden-Württemberg (KiTaG) ist die gemeinsame Erziehung verankert. Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt.



Förderauftrag und Qualität

§ 2 KiTaG von Baden-Württemberg stellt unter Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung dar:

(1) Tageseinrichtungen und Tagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen.

§ 2a KiTaG verdeutlicht den Förderauftrag und die Qualität:

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

§ 79a SGB VIII macht Aussagen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Personalbedarf

Gemäß § 22 a SGB VIII „[sollen] die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln“. Die Qualität der Förderung des Kindes beruht auf vielen Faktoren (unter anderem Personalschlüssel, Fachkompetenz, ...), die sich wechselseitig beeinflussen. Es geht hier um zwei Punkte:

- zum einen die Qualität in der aktuellen Situation sicherzustellen und
- zum anderen, diese auch unter veränderten Anforderungen aufrecht zu erhalten, das heißt das Förderungsangebot entsprechend weiterzuentwickeln.¹¹

Das Landesrecht Baden-Württemberg¹² regelt durch Rechtsverordnung (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) den Mindestpersonalschlüssel für

¹¹ Vergleiche: Kaiser, Roland, in LPK-SGB VIII Kunkel, § 22aRn2)

¹² Vergleiche § 2a Abs. 4 KiTaG

Kindertageseinrichtungen. In § 1 Abs. 2 KiTaVO steht, dass „ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, [...] vom Mindestpersonalschlüssel [...] nicht abgedeckt ist“.¹³

Daraus folgt, dass:

- der individuelle Betreuungsbedarf zu ermitteln ist und
- eine Klärung auf örtlicher Ebene zu erfolgen hat, wie dieser Bedarf eventuell zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel zu decken ist.¹⁴

1.1.2 Schulkindergärten

Schulkindergärten sind ein subsidiäres Angebot für Kinder mit einem umfassenden sonderpädagogischen Förderbedarf, der in allgemeinen Einrichtungen auch mit zusätzlicher Unterstützung nicht abgedeckt werden kann. Die Grundlagen der Arbeit sind in § 20 des baden-württembergischen Schulgesetzes sowie in der Verwaltungsvorschrift Schulkindergärten geregelt. Einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen bietet die Arbeitshilfe A_3 (siehe Kapitel A).

Laut Verwaltungsvorschrift werden Kinder „in den ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschulkindergarten auf Grund eines sonderpädagogischen Gutachtens aufgenommen. In der Regel ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Für die Zuweisung von Kindern mit mehrfacher Behinderung zu einem Sonderschulkindergarten ist entscheidend, in welchem Typ des Sonderschulkindergartens das Kind am besten gefördert werden kann. Über die Aufnahme, die auch während des Schuljahres erfolgen kann, entscheidet das Staatliche Schulamt“.¹⁵

13

Schulkindergärten sind nicht flächendeckend vorhanden. Zum Schuljahr 2013/14 gab es in Baden-Württemberg 122 öffentliche und 131 private Schulkindergärten, in denen 4.459 Kinder betreut wurden. Am häufigsten finden sich Schulkindergärten mit dem Förderschwerpunkt „geistige Behinderung“, gefolgt von den beiden Förderschwerpunkten „Sprachbehinderung“ und „körperliche Behinderung“. Eine Aufnahme in den Schulkindergarten ist ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, im Förderschwerpunkt „körperliche Behinderung“ bereits ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, möglich. Aktuelle politische Vorgabe ist, dass Schulkindergärten für Kinder mit Behinderungen unter 3 Jahren nicht weiter ausgebaut werden¹⁶. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten besteht nicht. Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz kann aber auch im Schulkindergarten eingelöst werden. Eine Aufnahme erfolgt nur mit Zustimmung der Eltern.

¹³ [Landesrecht BW KiTaVO | Landesnorm Baden-Württemberg | Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung ... | gültig ab: 10.12.2010](#)

¹⁴ Siehe auch die grundlegenden Aussagen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen unter 1.1.3 sowie unter 2.1 (Aufgaben Kindertageseinrichtungen)

¹⁵ Öffentliche Schulkindergärten; Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des KM vom 24. Juli 1984 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991).

¹⁶ Vgl. Teil II Nr. 2 der „Fortschreibung der Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung unter inklusiven Aspekten“; bekanntgemacht bei der Sitzung des Sozialausschusses am 12.11.2013 in Stuttgart



1.1.3 Finanzierung

Schulkindergärten

Schulkindergärten werden als schulische Einrichtungen im Wesentlichen durch das Land finanziert (Übernahme Personalkosten und Pauschalbetrag für Sachkosten). Die restlichen Betriebskosten werden durch den Träger finanziert. Bei öffentlichen Schulkindergärten ist dies in der Regel der Stadt- oder Landkreis. Private Schulkindergärten erhalten für die nicht durch das Land gedeckten Kosten eine Vergütung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Fahrtkosten sind analog zum schulischen Bereich geregelt.¹⁷

Allgemeine Kindertageseinrichtungen

Die Finanzierung allgemeiner Kindertageseinrichtungen ist in den §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und in den §§ 8 und 8a im Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) geregelt. Jede Gruppe kann als integrative Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 KiTaG geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Für integrativ geführte Gruppen in allgemeinen Kindertageseinrichtungen gibt es nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz keine spezifischen Landeszuschüsse mehr.¹⁸ Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes mit Wirkung zum 01.01.2009 wurden die Geldmittel für integrative Gruppen in den „Fördertopf“ des Landes aufgenommen. Die Landesmittel werden gemäß §§ 29b, 29c FAG („das Geld folgt den Kindern“) an die Städte und Gemeinden verteilt. Diese sind nach § 8 KiTaG für die Förderung von Einrichtungen freier Träger zuständig. Die Aufnahme in die Bedarfsplanung und vertragliche Vereinbarungen entscheiden, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, über die Höhe der Förderung (allgemeine Aussagen zu Qualitätsstandards und Personalbedarf finden sich unter B 1.1.1).

Aussagen zur Finanzierung eventuell entstehender **Fahrtkosten** für Kinder mit einer Behinderung finden sich lediglich in den Sozialhilferichtlinien: Nach den aktuell gültigen Regelungen ist eine Übernahme von Fahrtkosten für den Besuch einer allgemeinen Kita - wie bei nichtbehinderten Kindern - im Rahmen der Eingliederungshilfe **in der Regel nicht vorgesehen**. Sollte im begründeten Einzelfall aufgrund der vorliegenden Art und Schwere der Behinderung eine behindertengerechte Beförderung notwendig sein, so können diese Kosten nach Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem die Notwendigkeit solch einer Beförderung ersichtlich ist, als individuelle Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII übernommen werden.

¹⁷ Demnach sind Kosten für notwendige Fahrten zur Schule / zum Schulkindergarten vorrangig vom Schulträger zu übernehmen, der sie gemäß § 18 FAG vom Stadt- oder Landkreis des Schulortes im Rahmen der Schülerbeförderung erstattet bekommt. Den Umfang der Kostenerstattung für die Schülerbeförderung sowie die Höhe der Eigenanteile regeln die Kreise im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Bei Schülern von Sonderschulen / Schulkindergärten sind – abweichend von § 18 FAG Abs. 2, Nr. 3 – keine Höchstbeträge vorgesehen. Demnach werden Beförderungskosten für Fahrten in Sonderschulen / Schulkindergärten in vollem Umfang übernommen. Oft sehen die Satzungen der Kreise hier auch eine Befreiung von den Eigenanteilen vor.

¹⁸ Zum Begriff der Integrativen Gruppe siehe den folgenden Abschnitt 2.1.

1.2 Sozial- und Jugendhilfe

1.2.1 Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII (Sozialhilfe)

Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Integrationshilfe in einer Kindertageseinrichtung ist für **Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung** (Sozialhilfe) § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Dieser benennt als Leistungen der Eingliederungshilfe unter anderem „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch der weiterführenden Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“.

Voraussetzung ist,

- dass das Kind aufgrund der Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt ist oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist und
- dass ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht (vergleiche hierzu Rand-Nr. 53.07 und 53.08 Sozialhilferichtlinien)

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Schulbehörde und des Schulträgers / der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Hilfebedarfs nicht ausreichen. Ihre Grenzen findet die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Hilfebedarf mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zuzüglich den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sicher gestellt werden kann bzw. wenn die Ziele nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer der Förderung entgegenstehen“ (Rand-Nr. 54.13/2 Sozialhilferichtlinien).¹⁹

15

Ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf kann nach den Sozialhilferichtlinien (SHR) als

- pädagogische Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen,
- begleitende Hilfe als Hilfestellung bei Alltagshandlungen oder
- einer Kombination von pädagogischer und begleitenden Hilfe bestehen.

Für gruppen- oder einrichtungsübergreifende Dienste kommt alternativ die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer Gruppenpauschale in Betracht.

Für behinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sieht der Gesetzgeber darüber hinaus die Möglichkeit vor, **heilpädagogische Leistungen**²⁰ zu gewähren. Voraussetzung ist, dass nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leitungen der Eingliederungshilfe für Kindergartenkinder und die Komplexleistung

¹⁹Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg. Ergebnis im Gesamtarbeitskreis am 30. April 2009. Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und allgemeinen Schulen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.

http://www.lvkita.de/mitglieder/lvdl/kord/%5CANlagen%5CS_4.4_SHR_BW_Integrationshilfen_2009.pdf

²⁰ gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 2 und 56 SGB IX



Frühförderung können auch neben einer Inklusionsassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Die Zielrichtungen und Inhalte der beiden Maßnahmen sind unterschiedlich.

1.2.2 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Jugendhilfe)

Für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung können Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII gewährt werden. Die Feststellung der seelischen Behinderung erfolgt nach § 35 a Abs. 1a SGB VIII durch einen Facharzt / Psychotherapeuten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Auf der Basis der medizinischen Stellungnahme prüft das Jugendamt, ob die Teilhabe beeinträchtigt ist oder eine zukünftige Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Unterstützung bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung bietet eine Arbeitshilfe des Landesjugendamtes beim KVJS. Dort werden relevante sowie Eckpunkte zur Bewertung aufgeführt (vergleiche Arbeitshilfe B 1).

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *KVJS – Landesjugendamt: Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gemäß § 35a SGB VIII – Orientierungshilfe/Checkliste für die Praxis der Jugendhilfe (B 1)*

16

1.3 Nachranggrundsatz der Sozial- und Jugendhilfe

Der Nachranggrundsatz der Sozial- und Jugendhilfe (gemäß § 2 SGB XII und § 10 SGB VIII) ist auch bei Anträgen auf Integrationsassistenz in einer Kindertageseinrichtung immer zu beachten. So erhält Sozial- beziehungsweise Jugendhilfe nicht, wer die erforderliche Leistung von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

1.3.1 Medizinische Behandlungspflege gemäß § 37 SGB V

Bei Grunderkrankungen (wie beispielsweise Diabetes mellitus Typ 1 oder aber Mukoviszidose) entfällt ein großer Anteil an behinderungsbedingtem Mehraufwand auf den Bereich der medizinischen Versorgung und damit verbundener Hilfsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um medizinische Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zur Behandlungssicherungspflege gemäß § 37 SGB V, für welche die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist. Rechtsgrundlage für die Übernahme von medizinischer Behandlungspflege durch die Krankenversicherung ist der zum 01.04.2007 neu gefasste § 37 Abs. 1 und 2 SGB V. Danach können Versicherte häusliche Krankenpflege nicht nur in ihrem Haushalt, sondern beispielsweise auch in Schulen oder Kindertageseinrichtungen erhalten. Voraussetzung ist, dass Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar oder durch die häusliche Maßnahme vermieden / verkürzt wird oder dass die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist.²¹

²¹ [SGB 5 - Einzelnorm](#)

Im Leistungsverzeichnis der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie zum Stand 17. Juli 2014 sind die Blutzuckermessung, Injektionen sowie die Anleitung zur Blutzuckerkontrolle explizit als verordnungsfähige Leistungen genannt.²²

Für den **schulischen Bereich** regelt eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom Februar 2013 die Medikamentengabe bei chronischen Krankheiten. Dabei wird differenziert auf die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus eingegangen. Im Zusammenhang mit der notwendigen Insulingabe nach vorheriger Blutzuckermessung verweist auch diese Verwaltungsvorschrift explizit auf die Möglichkeit der Verordnung von Behandlungspflege nach § 37 SGB V.²³

Anders verhält es sich gegebenenfalls nach den Bestimmungen der **Privaten Krankenversicherung**. Für Versicherte in der PKV werden entsprechende Leistungen nur gewährt, wenn diese privatvertraglich vereinbart sind. Bei Ablehnung durch die PKV sind mögliche Hilfen deshalb der Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII zuzuordnen, die im Gegensatz zur Hilfe zur angemessenen Schulausbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe einkommens- und vermögensabhängig sind.

1.3.2 Therapien medizinischer Art

Bei Behandlungen und Therapien wie beispielsweise Krankengymnastik, Logopädie oder aber Ergotherapie ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mit den Behandlungen medizinische Ziele verfolgt werden, auf die der Leistungsberechtigte vorrangige Ansprüche nach SGB V hat. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe scheiden somit aus.

17

1.3.3 Technische Hilfen beziehungsweise individuelle Hilfsmittel

Über diese Leistungen entscheiden die Krankenversicherung beziehungsweise die Sozialhilfe-/Jugendhelfeträger. Die Schaffung einer räumlich-barrierefreien Nutzung (beispielsweise eines schallgedämpften Raumes oder eines Aufzugs) liegt im Aufgabenbereich des Kindergartenträgers (Gebäudebestandteil), sofern nicht andere, davon abweichende Vereinbarungen mit den Kommunen getroffen wurden.

Für Hilfsmittel findet § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 31, 55 SGB IX Anwendung, auch wenn diese zum Kitabesuch notwendig sind. Vorrangig sind hierfür jedoch die Krankenkassen zuständig. Sozialhilfeleistungen für Hilfsmittel sind einkommens- und vermögensabhängig, sofern es sich nicht um Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation (Sicherstellung des Grundbedürfnisses angemessene Schulbildung) handelt.

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *Hilfsmittelversorgung in der Sozialhilfe (B 2)*

²² Gemeinsamer Bundesausschuss über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, zuletzt geändert am 17. Juli 2014, siehe insbesondere Nr. 7., 11. sowie 18. und 19.

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-924/HKP-RL_2014-07-17.pdf

²³ vgl.: Verwaltungsvorschrift Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen; http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/schularten/sonderschulen/kooperation/anlage/Medikamentengabe_3_13.pdf



2. Aufgabenabgrenzung: Kindertageseinrichtungen – Eingliederungshilfe

2.1 Aufgaben Kindertageseinrichtungen

Kinder mit einer Behinderung können in allgemeinen Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Form gefördert werden:

Jede Gruppe kann integrativ im Sinne des § 1 Abs. 4 KiTaG **geführt werden**.²⁴ Für einen im Einzelfall erhöhten Betreuungsbedarf sind die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen in Erfahrung zu bringen und zu beachten. Dies kann bedeuten, dass für eine integrativ geführte Gruppe die personelle Besetzung über dem Mindestpersonalschlüssel liegt (siehe auch Abschnitt 1.1.1 zu den Rechtsgrundlagen, insbesondere die Aussagen zur Qualitätssicherung und zum Personalbedarf auf S. 12f.).

Ob ein besonderer Förderbedarf besteht, und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall besteht, ist vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtungen in Kooperation mit Fachstellen (zum Beispiel Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrische Zentrum) und gegebenenfalls mit dem Gesundheitsamt zu klären. Als Orientierung kann die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um ein bis drei Plätze reduziert und eine Besetzung mit zwei Fachkräften während der gesamten Öffnungszeit angestrebt werden.²⁵

Zur **Unterstützung** und als **Kooperationspartner** stehen vor allem folgende Angebote und Dienste zur Verfügung:

- Kindergartenfachberatungen
- Heilpädagogische Fachdienste
- Frühförderstellen
 - Sonderpädagogische Beratungsstellen – hier arbeiten vorwiegend Sonderpädagogen mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten
 - Interdisziplinäre Frühförderstellen – hier arbeiten pädagogische, psychologische und medizinisch-therapeutische Fachkräfte im Team zusammen
- Schulkindergärten (vergleiche auch Teil A, 2).

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen in Verbindung mit externer fachlicher Begleitung kann für die Förderung eines Kindes mit Behinderung ausreichen. Soweit ein weiterer individueller Förderbedarf aufgrund einer Behinderung gegeben ist und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Gewährung einer **Eingliederungshilfe als zusätzliche Maßnahme** in Frage kommen.

²⁴ Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

²⁵ KVJS Landesjugendamt: Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, Stuttgart.

2.2 Aufgaben Eingliederungshilfe - Integrationsassistenz zur Unterstützung der Inklusion

2.2.1 Pädagogische Hilfen

Nach den Ergebnissen der Forschung erhalten rund 90% aller Kinder mit Integrationsassistenz in einer Kindertageseinrichtung ausschließlich oder ergänzend eine pädagogische Integrationshilfe durch Personal nach § 7 KiTaG. Besondere behinderungsbedingte Bedarfe können sein:

- Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen,
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation;
- Unterstützung bei der Herausbildung emotionaler und sozialer Stabilität, (insbesondere Kinder mit einer seelischen Behinderung).

Eingliederungshilfe als pädagogische Hilfe durch Integrationsfachkräfte soll **keine isolierte und additive Spezialhilfe** sein. Zentrales Ziel ist eine gelungene Teilhabe am Gruppengeschehen und nicht die isolierte (therapeutische) Einzelförderung. Gelingt die Teilnahme am Gruppengeschehen, werden gleichzeitig wesentlich individuelle Förderziele erreicht.

Mögliche Aufgaben der Integrationskräfte sind neben der

- phasenweisen direkten Begleitung des Kindes
- die fachliche Beratung der Erzieherinnen zur weitgehend eigenständigen Förderung der Kinder mit Behinderung (insbesondere durch die Gestaltung eines den Bedürfnissen aller Kinder entsprechenden Umfelds). Dadurch kann vermieden werden, dass Kinder mit Behinderung nur die Einrichtung besuchen dürfen, wenn die Integrationskraft anwesend ist und die Verantwortung auf die Integrationskraft delegiert wird.
- die Zusammenarbeit mit den Eltern (auch in Form von Hausbesuchen) sowie weiteren Kooperationspartnern und
- die Mitwirkung bei Entwicklungsberichten.

19

2.2.2 Begleitende Hilfen

Erforderliche begleitende Hilfen in Kindertageseinrichtungen durch Fachkräfte oder geeignete Hilfskräfte umfassen die Hilfestellungen bei Alltagshandlungen beziehungsweise die Begleitung des Kindes in allen lebenspraktischen Bereichen wie beispielsweise:

- Unterstützung bei der Bewegung in und um die Einrichtung sowie Schutz vor Gefahren aller Art
- Unterstützung bei Alltagsverrichtungen (An- und Ausziehen, Toilettengang und Wickeln, Nahrungsaufnahme)
- Unterstützung bei Spielaktionen oder
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme

Die vorgenannten Tätigkeitsbereiche sind nicht abschließend. Unterstützungsbedarfe resultieren aus der Besonderheit der Behinderung im konkreten Einzelfall und können daher unabhängig vom Einzelfall nicht präzisiert werden.



C. Vom Antrag auf Eingliederungshilfe bis zur Entscheidung: Strukturen und Verfahrensweisen

1 Grundsätzliche Anforderungen an Prozessqualität und Bedarfsfeststellung für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Grundsätzliche Anforderungen an Strukturen und Verfahrensweisen sind:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Beteiligung (Eltern und – sofern möglich - betroffene Kinder)
- Berücksichtigung des sozialen Umfelds
- Kooperation und Koordination
- Einzelfallorientierung (passgenaue Hilfen)
- Abgestimmte Gestaltung an biografischen Übergängen (z.B. Kita-Schule)
- klare abgestimmte Aufgaben- und Zielformulierung
- Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation
- Klärung der Zuständigkeiten

20

2 Antragstellung

2.1 Antrags-/Anspruchsberechtigte

Antrags- beziehungsweise anspruchsberechtigt für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – also auch für Integrationshilfen in einer Kindertageseinrichtung - ist der Mensch mit Behinderung beziehungsweise dessen Eltern / gesetzliche Vertreter.

2.2 Erforderliche Informationen - Unterlagen

Anträge auf Gewährung einer Integrationshilfe in einer Kindertageseinrichtung sollten folgende Aussagen enthalten:

- Konkret erforderliche Hilfeleistungen bezogen auf die Besonderheit des Einzelfalls (Umfang und voraussichtliche Dauer)
- Begründung der Notwendigkeit einer Begleitung des Kindes im Alltag der Kindertageseinrichtung, damit die Teilhabe gewährleistet ist
- besondere Anforderungen an die Begleitperson, wenn zum Beispiel bestimmte Kenntnisse erforderlich sind (zum Beispiel Umgang bei Kindern mit Autismusspektrumstörung, Taubheit, Blindheit).

Wenn bereits Stellungnahmen von Fachdiensten oder Ärzten vorliegen, sollten diese ebenfalls beigefügt werden. Ansonsten müssen diese Stellungnahmen im Rahmen der Antragsprüfung und Entscheidung angefordert beziehungsweise beauftragt werden.

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *Landratsamt Tuttlingen, Jugendamt: Merkblatt „Unterlagen für Integrationshilfe im Kindergarten“ (C 1)*
- *KVJS, MPD: Checkliste zur Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen (C 2)*

Musterformulare für Berichte der Kindertageseinrichtungen

- *Landratsamt Tuttlingen, Jugendamt: Vordruck Erstbericht - Zwischenbericht der Kindertageseinrichtung (C 3)*

2.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Anträge auf eine Integrationsassistenz in einer Kindertageseinrichtung sollten rechtzeitig vor dem Beginn des Kindergartenjahres (in der Regel mindestens 6 Monate vorher) gestellt werden.

2.4 Beratung / Begleitung der Eltern bei Antragstellung

Bereits in Teil A wurde auf den hohen Bedarf an Information und Beratung der Eltern verwiesen. Insbesondere im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KiTaG sind die Belange von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu berücksichtigen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten (§ 24 Abs. 5 SGB VIII). Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kenntnis zu setzen (§ 3 Abs. 2a KiTaG).

21

3 Zuständigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung

Für die Bearbeitung von Anträgen ist entweder der Sozial- oder Jugendhilfeträger zuständig. Es gibt zwei grundlegende Varianten für die verwaltungsinterne Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Sozial- und Jugendämtern:

- Ende 2011 hatten 19 Stadt- und Landkreise die Bearbeitung der Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen bei den Sozialhilfeträgern (Sozialämtern) gebündelt – unabhängig von der Art der vorliegenden Behinderung;
- In einzelnen Kreisen war der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamts für die Hilfeplanung aller Leistungen zur Integration in Kitas zuständig, die weitere Bearbeitung der Hilfen für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung erfolgte aber beim Sozialamt.
- In den übrigen Stadt- und Landkreisen waren die Zuständigkeiten entlang der Sozialgesetzbücher geregelt.²⁶

²⁶ Nach den Sozialgesetzbüchern sind die Sozialhilfeträger zuständig für Integrationshilfen für Kinder mit einer (drohenden) wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung nach dem SGB XII, die Jugendhilfeträger für Kinder mit einer ausschließlich seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII). Im Landkreis Tuttlingen sind die Zuständigkeiten für alle Hilfen seit



Laut den Ergebnissen der Forschung unterscheiden sich die beschriebenen Varianten nicht systematisch im Hinblick auf Prozesse und Ergebnisse (zum Beispiel durchschnittliche Verfahrensdauer und Leistungshöhe). Es lässt sich daher **keine eindeutige Empfehlung für ein Organisationsmodell** ableiten. Von zentraler Bedeutung scheint vielmehr zu sein, dass Verfahrens-Grundsätze und konkretes Vorgehen im Einzelfall zwischen Sozial- und Jugendämtern eng abgestimmt sind. Bewährt haben sich:

- **schriftliche Vereinbarungen** zwischen Sozial- und Jugendämtern zu Verfahren und konkreten Verantwortlichkeiten auf der Basis der landesweiten Orientierungshilfe²⁷ (Wer entscheidet bei unklaren Fällen; Regelungen zur internen Weiterleitung bei Nicht-Zuständigkeit, Dokumentation und Datenschutz; Regelungen zu Abstimmung bei parallelen Leistungen nach SGB VIII und XII) sowie
- zusätzliche **regelmäßige Austauschrunden** (auch einzelfallunabhängig).

Auch innerhalb der Sozial- und Jugendämter gibt es unterschiedliche Organisationsmodelle:

- zum einen die Bündelung der Zuständigkeit für Integrationshilfen bei wenigen Sachbearbeiterinnen / Fallmanagern / Mitarbeitenden des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes,
- zum anderen die Zuständigkeit aller Sachbearbeiterinnen / ASD-Mitarbeiter für Integrationshilfen (zum Beispiel im Rahmen einer alphabetischen oder sozialraumbezogenen Zuordnung).

22

Vorteile der Bündelung sind mehr Spezialwissen und personelle Kontinuität in der Zusammenarbeit mit externen Partnern. Die sozialraumbezogene Zuordnung (auf eine größere Zahl von Mitarbeitenden) hat den Vorteil, dass diese die jeweilige Bildungslandschaft vor Ort in der Regel sehr gut kennen und gute Kontakte haben. Bei einer breiten Verteilung der Zuständigkeit für Integrationshilfen müssen Kontinuität und einheitliche Standards durch einen regelmäßigen internen Austausch, verbindliche schriftliche Verfahrensregelungen sowie über die zuständigen Leitungskräfte sichergestellt werden.

4 Abstimmung mit weiteren Beteiligten - Verfahrensabläufe

Wegen der Vielzahl der Beteiligten wird eine möglichst frühe und breite Abstimmung über Ziele und jeweilige Aufgaben der Integrationshilfe empfohlen (**Auftragsklärung im Einzelfall**). Gelingende „Hilfe wie aus einer Hand“ setzt aber auch Absprachen zu grundsätzlichen Zielen und Verfahrensweisen, einen gemeinsamen Willen zur Inklusion und einen vertrauensvollen Umgang der beteiligten Personen voraus.

4.1 Übersicht: Beteiligte Dienste und Einrichtungen mit Zuständigkeit

Im Verfahren der Entscheidung über Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen sind folgende **Zuständigkeiten** zu beachten (vergleiche auch Teil B):

dem Jahr 2013 beim Jugendhilfeträger gebündelt. Weitere Ausführungen zur Schnittstelle Jugendhilfe/Sozialhilfe vgl. Orientierungshilfe zu Leistungen nach SGB XII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung vom 22.07.2011.

²⁷ Orientierungshilfe Abgrenzung Sozial- und Jugendhilfeleistungen.

- **ÖGD / Gesundheitsamt**

- Eingangsschuluntersuchung (ESU)
- Stellungnahme zu vorzeitigem Schulbesuch oder zur Zurückstellung aus medizinischer Sicht (§ 74 SchG)
- Gegebenenfalls Untersuchung im Rahmen der Aufnahme in einen Schulkindergarten (§ 82 SchG)
- Medizinische Stellungnahme zur Feststellung der Behinderung (§ 2 SGB IX)

- **Fachärzte Kinder- und Jugendpsychiatrie / -psychotherapeuten**

- Medizinische Diagnostik nach ICD
- Beteiligung an der Hilfeplankonferenz

Die Forschung liefert Hinweise darauf, dass die Zeiträume für die Erstellung von **medizinischen Gutachten** (insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie) vor Ort unterschiedlich und teilweise sehr lang sind. Es werden daher auch in diesem Bereich verbindliche Absprachen vor Ort zu den zeitlichen Fristen empfohlen.

- **Sozialamt**

- Einholen aller entscheidungsrelevanten Informationen und Unterlagen
- Erstellen des Gesamtplans (§ 58 SGB XII)
- Prüfung des Vorliegens einer Teilhabeeinschränkung
- Entscheidung über angemessene Maßnahmen
in der Regel Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung

23

- **Jugendamt**

- Einholen aller entscheidungsrelevanten Informationen und Unterlagen
- ASD: Prüfung und Entscheidung über vorliegende Teilhabeeinschränkung
- Erstellen des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII
- Entscheidung über angemessene Maßnahmen
nach SGB VIII, insbesondere über Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- **Kindertageseinrichtung**

- Berücksichtigung in der kommunalen Bedarfsplanung
- Aufnahme in die Kindertageseinrichtung
- Erstabklärung des Unterstützungsbedarfs im Elterngespräch
- Abklärung und gegebenenfalls Anpassung der Rahmenbedingungen in der Kindertageseinrichtung (Personal, Räume, Konzeption)
- Kooperation mit der Frühförderung und sonstigen Fachdiensten
- Kooperation mit der Grundschule (Vorbereitung Übergang)

- **Staatliches Schulamt**

- (Sonder-)Schulkindergarten
- Feststellung der sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit
- Zustimmung zur Aufnahme in einen Schulkindergarten



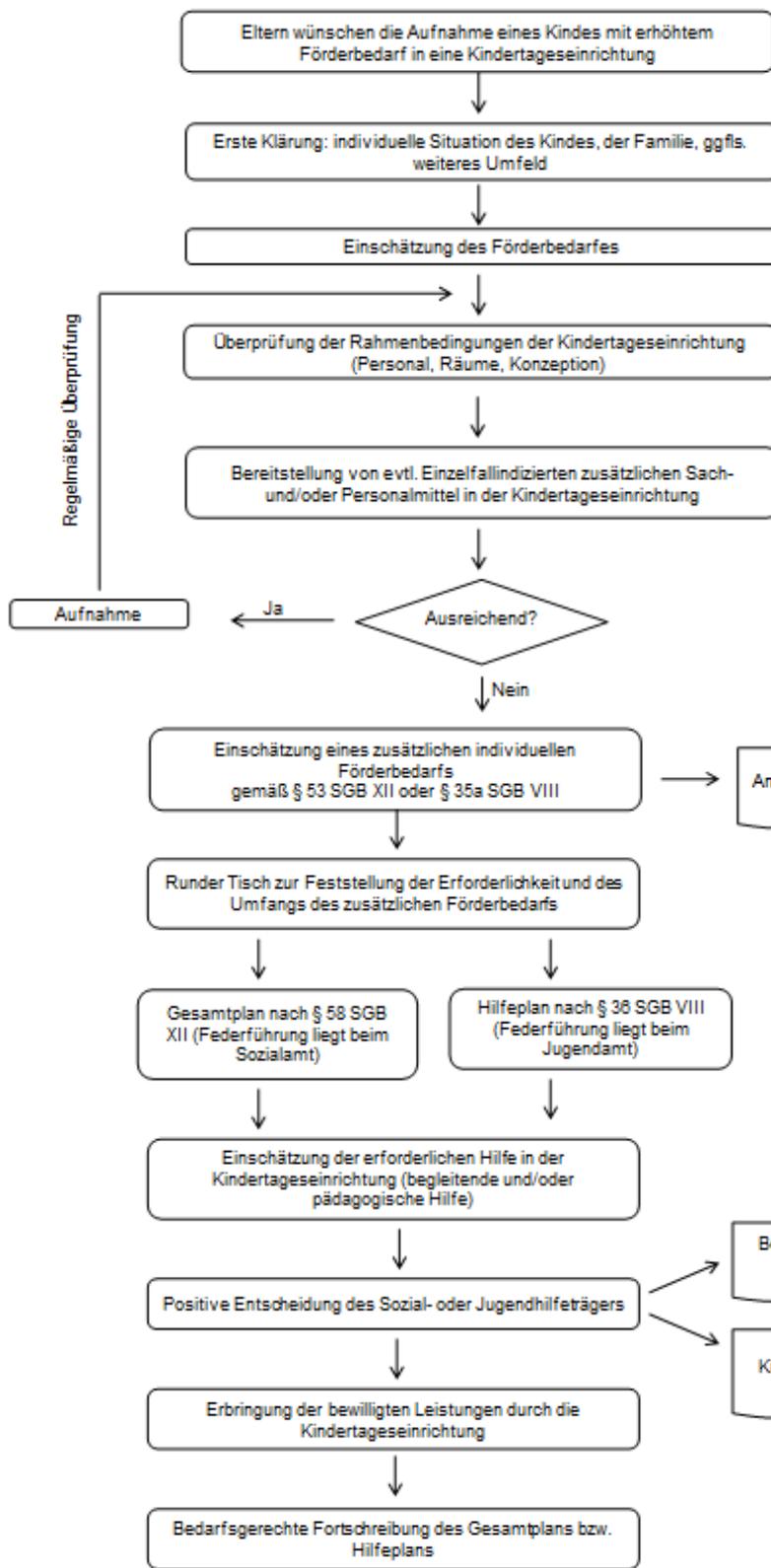
4.2 Verfahren zur Abstimmung

In der aktuellen Praxis haben sich unterschiedliche Verfahren zur Abstimmung in Einzelfällen (Runde Tische, Hilfeplankonferenzen) entwickelt. Individuelle Abstimmungsprozesse sind zeitaufwändig. Wichtig ist daher, auf eine möglichst effiziente Organisation zu achten und die Verfahren laufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Entlastend sind verbindliche Verfahrensstandards und abgestimmte Formulare. Bei der Zusammenarbeit müssen Belange des Datenschutzes beachtet werden.

In verschiedenen Stadt- und Landkreisen wurden bereits Verfahrensregelungen für die Gestaltung von Integrationsprozessen in Kindertageseinrichtungen abgestimmt und entsprechende Arbeitshilfen verfasst. Auf der folgenden Seite ist ein idealtypischer Verfahrensablauf zur Einleitung von Hilfen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen dargestellt.



Prozess:



Hinweise:

- Kommunale Bedarfsplanung (Kontakt zur Kommune, Kapazität)

Beteiligte: Fachkräfte & Träger der Kindertageseinrichtung, Eltern, geeignete Fachstellen, ...

Orientiert sich an § 2 SGB IX: „Mit hoher Wahrscheinlichkeit Abweichung der körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischen Gesundheit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand und daraus folgende Beeinträchtigung der Teilhabe“

Antrag der Eltern

Antrag auf Eingliederungshilfe
- bei seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII an das Jugendamt
- bei körperlicher und geistiger Behinderung gemäß § 53 SGB XII an das Sozialamt

Beteiligte: Fachkräfte & Träger der Kindertageseinrichtung, Eltern, geeignete Fachstellen, Sozial- und Jugendhilfeträger, Frühförderstelle, SPZ

Bescheid an die Eltern

Vertrag mit Kindertageseinrichtung

Durch eigenes Personal und/oder Honorarkräfte oder Fachkräfte eines Integrationsfachdienstes



5 Feststellung des Hilfebedarfs nach SGB XII und § 35a SGB VIII

5.1 Verfahren und Ablauf

Der Unterstützungsbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe kann nicht losgelöst von den Rahmenbedingungen in der Kindertageseinrichtung selbst gesehen werden (insbesondere Gruppengröße und Konzeption, Motivation und besondere Qualifikationen des Personals, Angebote für Fortbildung, Coaching und Supervision, räumliche Bedingungen, insbesondere Barrierefreiheit und Rückzugsräume). Nur wenn die Integrationshilfe sinnvoll in ein Gesamtkonzept eingebunden ist, kann sie ihre Ziele erfüllen. Deshalb ist die Abklärung der Rahmenbedingungen, Bereitschaft und Möglichkeiten der Einrichtung selbst (zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung des Orientierungsplans oder der Einrichtung einer integrativen Gruppe mit Reduzierung der Gruppengröße) ein wichtiger Bestandteil der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung. Die tatsächlich benötigte behinderungsspezifische Unterstützung ist somit in engem Zusammenwirken mit Kita-Leitung und Träger sowie den Eltern individuell zu ermitteln. Wichtige Grundlagen sind neben der persönlichen Inaugenscheinnahme und dem Austausch am Runden Tisch medizinisch-ärztliche Stellungnahmen, eine Stellungnahme der Kindertageseinrichtung und Stellungnahmen aus der Frühförderung. Die Stellungnahmen sollten auch Informationen über bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen geben. Hilfeplanung bedeutet also auch Auftragsklärung im Sinne einer konkreten Benennung aller Beteiligten und deren Aufgaben. Die Aufgaben und Möglichkeiten der Kitas in Abgrenzung zur Eingliederungshilfe sind im Teil B beschrieben.

26

Sozialhilfe (SGB XII)

Der Hilfebedarf wird vom Sozialhilfeträger im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII unter Beteiligung der Eltern, Kindertageseinrichtungen, sonstiger Fachkräfte und Dienste beziehungsweise geeigneter fachlicher Gutachten und Stellungnahmen festgestellt und bedarfsgerecht fortgeschrieben (Rand-Nr. 54. 13/2 Sozialhilferichtlinien). Ein allgemeines Ablaufschema zum Gesamtplanverfahren im Rahmen des Fallmanagements gemäß § 58 SGB XII ist auf der folgenden Seite dargestellt.

Einzelne Kreise haben auf der Basis des allgemeinen Verfahrensschemas speziell auf die Bereiche Kindertageseinrichtungen und allgemeine Schule zugeschnittene Instrumente entwickelt (siehe „Arbeitshilfen und Beispiele“).

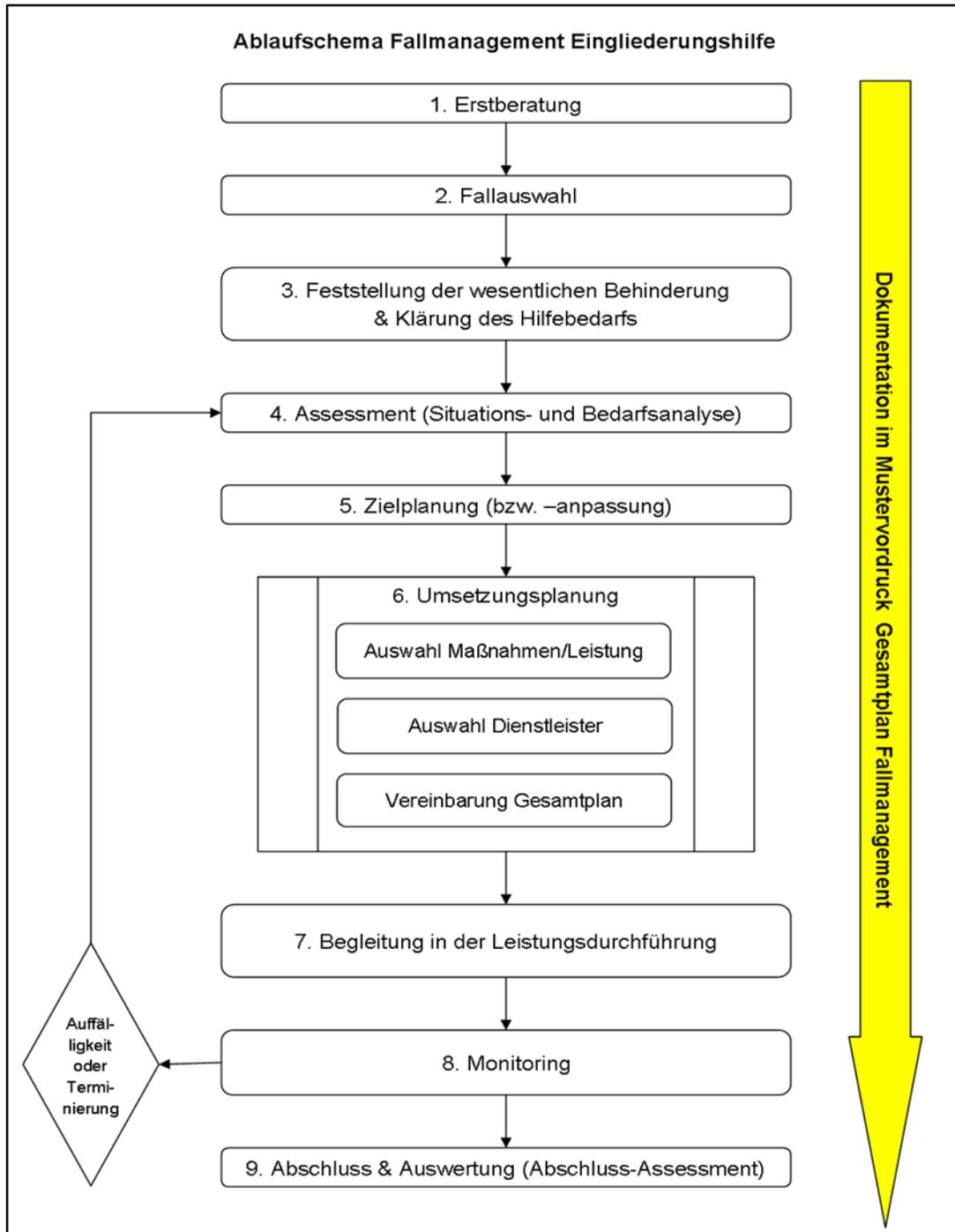
Jugendhilfe (SGB VIII)

Nach § 36 SGB VIII ist unter Mitwirkung der Eltern und Kinder- und Jugendlichen sowie weiterer Fachkräfte und Beteiligter ein Hilfeplan aufzustellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Die Einbindung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Hilfeplankonferenz.

Hinweise für die Planung/Ausgestaltung von notwendigen Hilfen gibt unter anderem die Orientierungshilfe/Checkliste des Landesjugendamts beim KVJS zur Feststellung der

Teilhabe- bzw. Teilhabebeeinträchtigung gemäß § 35 a SGB VIII (siehe die Darstellung auf den folgenden Seiten)

Gesamtplanverfahren im Rahmen des Fallmanagements gemäß § 58 SGB XII



²⁸Fallmanagement in der Eingliederungshilfe Gesamtplan nach § 58 SGB XII Grundlagenpapier, Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) und der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (Stand: Februar 2014)



Planung / Ausgestaltung von notwendigen Hilfen – Hilfeplanung gemäß § 35 SGB VIII

(nach: Orientierungshilfe / Checkliste Landesjugendamt, B 1)

Die folgenden **Eckpunkte** sollten bei der Planung und Ausgestaltung von Leistungen beachtet werden:

- **Ziele der Leistungsadressaten**
 - Kind/Jugendlicher, Eltern
- **Zieldefinition – und operationalisierung** für die Eingliederungshilfe
 - realisierbare Ziele und Zeiträume beachten
 - Zielerreichung definieren: wann sind die Voraussetzungen für die Beendigung einer Maßnahme gegeben
 - wann ist der Übergang zu anderen Leistungsträgern einzuleiten, insbesondere bei jungen Volljährigen
- **Überschaubare Zeiträume** der Hilfeplanung festlegen und einhalten, um die Passgenauigkeit von Leistung und Bedarf abzugleichen
- **Gegebenenfalls** individuell zeitliche Obergrenzen der Bewilligung setzen

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *KVJS, Dezernat Soziales: Mustervordruck für das Fallmanagement Hilfe- und Gesamtplan nach § 58 SGB XII (C 4)*
- *Landratsamt Tuttlingen, Amt für Familie, Kinder und Jugend: Gesamtplan nach § 58 SGB XII/Hilfeplan nach § 1 SGB XII (Kindergarten und Schule), (C 5)*
- *Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald: Gesamtplan nach § 58 SGB XII Frühe Eingliederungshilfen (C 6)*
- *KVJS, Landesjugendamt: Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gemäß 35 a SGB VIII – Orientierungshilfe/Checkliste für die Praxis der Jugendhilfe (siehe unter B 1)*

28

5.2 Qualifikation der Integrationskraft

Die Anforderungen an die **formale Qualifikation** der Integrationskräfte können je nach Beeinträchtigung unterschiedlich sein. In den Sozialhilferichtlinien ist jedoch geregelt, dass pädagogische Hilfen grundsätzlich durch Fachkräfte im Sinne des § 7KiTaG geleistet werden, begleitende Hilfen durch Pflegefachkräfte oder geeignete Hilfskräfte.

Nach den Ergebnissen der Forschung haben rund 90 % der Integrationskräfte in Kindertageseinrichtungen eine pädagogische Qualifikation: überwiegend als Erzieherin, zum Teil mit der Zusatzqualifikation Inklusionspädagogik; ein kleinerer Anteil verfügt über eine heilpädagogische Qualifikation. Dies gilt sowohl für Eingliederungshilfen nach SGB VIII als auch für Hilfen nach SGB XII. Im Unterschied zur Jugendhilfe gibt es im Bereich des SGB XII jedoch auch eine größere Teilgruppe von Assistenzkräften ohne besondere Qualifikation für begleitende Hilfen.²⁹ Ausgebildete Pflegekräfte sind sehr selten.

²⁹ 28 % der Sozialhilfeträger, die Angaben zu dieser Frage machten, gaben an, für Hilfen nach SGB XII häufig nicht qualifizierte Kräfte einzusetzen. Die Aktenanalyse in acht Stadt- und Landkreisen, bei der die tatsächliche Qualifikation der Integrationskräfte aus den Akten erhoben wurde, ergab im Bereich der Sozialhilfe lediglich einen Anteil nicht besonders qualifizierter Integrationskräfte in Kitas von 15 %.

Grundanforderung an die Integrationskraft ist die **persönliche Eignung** (zum Beispiel: Empathie, Fähigkeit zum Beziehungsaufbau, zur Reflektion der eigenen Biografie und zur Einbindung in ein bestehendes Team). Strukturelle Rahmenbedingungen wie Gruppenstrukturen, Einzugsgebiet oder konzeptionelle Besonderheiten der Kita sind zu beachten. Insbesondere beim Vorliegen einer seelischen Behinderung können spezielle Erfahrungen erforderlich sein: zum Beispiel im Umgang mit fremd- oder autoaggressiven Verhaltensweisen oder Grundwissen über Autismus. Der Anstellungsträger ist für die Prüfung und Feststellung der persönlichen Eignung verantwortlich. Vor dem Hintergrund, dass Assistenzkräfte keine Fachkräfte nach § 7 KiTaG sein müssen, ist die persönliche Eignung besonders zu prüfen. § 72a SGB VIII ist zu berücksichtigen.

Unabhängig von der formalen Qualifikation und persönlichen Eignung spielt die Sicherung der Qualität der Unterstützung durch Fortbildung und fachliche Begleitung der Assistenzkraft eine wichtige Rolle (siehe auch Abschnitt D 2).

5.3 Umfang der Hilfe und Hinweise zur finanziellen Abgeltung

Der Umfang der Leistung soll sich am individuellen Bedarf orientieren und kann daher im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Zu beachten ist, dass eine permanente pädagogische Begleitung eines einzelnen Kindes im Rahmen der Assistenz nicht dem Inklusionsgedanken entspricht und auch die Einrichtung einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen vorzuhalten hat (siehe Teil B 2.1).

Daten zum durchschnittlichen zeitlichen Umfang der Begleitung und zur Höhe der Leistungen aus einer Aktenstichprobe in acht Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs sind im Abschlussbericht des KVJS-Forschungsvorhabens aufgeführt.³⁰

Nach den Ergebnissen der Forschung werden Integrationshilfen in der Regel zunächst für ein Kindergartenjahr bewilligt.

Der notwendige Umfang der Hilfe kann im Bewilligungszeitraum schwanken. Er kann am Anfang, im Vorfeld von Übergängen oder bei besonderen Ereignissen und Krisensituationen (zum Beispiel Wechsel der Bezugserzieherin) höher sein und sich mit zunehmender Verselbständigung reduzieren. Deshalb soll die Hilfeplanung und -bemessung **Raum für Flexibilität** bei der Leistungserbringung lassen und selbst flexibel auf Bedarfsveränderungen reagieren.

³⁰ Einen Überblick bietet die Tabelle in der Präsentation von Frau Prof. Dr. Deger von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, S. 13.
<http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales-mitglieder/tagung/2013-fachtag-inklusion/prof-deger-teil1.pdf>



D. Organisation, Durchführung und Evaluation der Integrationshilfe

Die gute Integration der Assistenzkraft in das System Kindertageseinrichtung ist Grundvoraussetzung für eine gelingende Hilfe.

Grundlegende Fragen bei der Organisation und Durchführung der Integrationshilfe sind:

- Wer sucht die Integrationskraft aus?
- Wer stellt sie an und trägt für sie Verantwortung?
- Wer leitet sie an und begleitet sie fachlich?
- Wer ist ihr Ansprechpartner in der Einrichtung?
- Wer ist ihr gegenüber weisungsbefugt?
- Wer überprüft die Angemessenheit und Effektivität der Tätigkeit?
- Welche Regelungen gibt es für den Fall der Erkrankung des betreuten Kindes oder Jugendlichen?
- Wer übernimmt die Vertretung, wenn die Integrationskraft wegen Erkrankung ausfällt?
- Wer ist zuständig, wenn es Probleme und Konflikte zwischen Integrationskraft, Eltern / Kind und Einrichtung gibt?

30

Diese Fragen sollten im Rahmen der Abstimmung mit den Kindertageseinrichtungen sowie den beteiligten Fachdiensten / Assistenzkräften im Vorfeld verbindlich geklärt werden.

1 Auswahl und Anstellungsträger der Integrationskraft

Laut den Ergebnissen der Forschung beschreiten die Stadt- und Landkreise bei der Akquise und Anstellung in der Praxis unterschiedliche Wege:

- Anstellungsträger sind überwiegend die Kindertageseinrichtungen selbst (insbesondere im Bereich des SGB XII);
- mit deutlichem Abstand folgt die Beschäftigung bei einem ambulanten (Fach-)Dienst (häufiger im Bereich des SGB VIII);
- noch seltener ist die Zusammenarbeit mit Honorarkräften (etwas häufiger im SGV VIII-Bereich).
- Lediglich in Einzelfällen sind die Eltern Anstellungsträger.

Probleme der aktuellen Anstellungspraxen bei der Einzelintegration

Im Rahmen der Forschung wurde immer wieder thematisiert, dass die Akquise geeigneter Assistenzkräfte – vor allem für die Begleitung von Kindern mit Autismusspektrumstörungen – schwierig ist. Alle Anstellungsverhältnisse im Rahmen der Einzelintegration sind in der Praxis mit Problemen verbunden (hohe Fluktuation wegen meist befristeter Teilzeitbeschäftigung, teilweise hoher Qualifizierungsaufwand, Vertretungsproblematik). Arbeitsrechtlich besonders

problematisch erscheint die Beauftragung von Honorarkräften. Ebenfalls nicht bewährt hat sich in der Praxis, wenn Eltern die Arbeitgeberfunktion übernehmen (müssen). Am sinnvollsten erscheint unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eine Beschäftigung bei einem ambulanten (Fach)Dienst oder bei den Einrichtungsträgern. Diese sind dann als Leistungserbringer und Arbeitgeber verantwortlich für die Auswahl, Qualität und Kontinuität der vereinbarten Leistung. Hilfreich für die Kitas können dabei Musterformulare für Arbeitsverträge für Integrationskräfte in Kindertageseinrichtungen oder auch entsprechende Adresspools (zum Beispiel bei den Fachberatungen) sein.

Alternativen: Pool- und gruppenbezogene Lösungen - Schwerpunkteinrichtungen

Eine grundsätzliche Alternative ist die Anstellung von zusätzlichen Kräften zur Begleitung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf in ausgewählten Einrichtungen (interdisziplinäre Teams in Regeleinrichtungen). Kooperationsvereinbarungen zwischen Sozial- oder Jugendhilfeträger, den Einrichtungsträgern und Kommunen können die Bedarfsgerechtigkeit von Standort / Angebot sicherstellen und den Trägern eine höhere Finanzierungs- und Planungssicherheit geben.³¹ Eine mögliche Lösung wäre auch die Einstellung einer Kraft für mehrere Einrichtungen des gleichen Trägers. Generell ermöglichen gruppenbezogene Lösungen / Poolösungen mehr personelle Kontinuität. Synergien können sich auch dadurch ergeben, dass Sozial- und Jugendämter nach gemeinsamen Lösungen suchen.

31

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *Landratsamt Lörrach, Dezernat Jugend und Soziales: Konzeption und Richtlinien „Inklusionsgruppen in Kindertageseinrichtungen“ (siehe A 5)*
- *Landratsamt Tuttlingen: Vereinbarung zwischen Sozial-/Jugendhilfeträger und dem Träger der Kindertageseinrichtung als Leistungserbringer (D 1)*

2 Qualitätssicherung – fachliche Begleitung

Bereits im Abschnitt „Qualifikation der Integrationskraft“ (C.5.2) wurde auf die Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen hingewiesen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Qualifizierung der Assistenzkräfte beim Leistungserbringer – also in der Regel den Trägern der Kindertageseinrichtungen oder Fachdiensten. Allerdings tragen auch die Kreise als Leistungsträger sowie beteiligte Dienste aus der Frühförderung eine Mitverantwortung für die Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Assistenz. Bereits im Vorfeld sollte eindeutig geklärt werden, wer die fachliche Begleitung und Unterstützung der Assistenzkraft übernimmt:

- Einige Sozial- oder Jugendhilfeträger organisieren gemeinsam mit der Kindergartenfachberatung und Partnern aus den Bereichen Frühförderung, Sonderpädagogik und Medizin Einführungskurse, Fort- und Weiterbildungsangebote für Integrationskräfte in

³¹ Solche Vereinbarungen wurden im Landkreis Lörrach zwischen dem dortigen Sozialhilfeträger sowie mehreren Trägern von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Kommunen abgeschlossen.



Kindertageseinrichtungen (und Bezugserzieherinnen / Gruppenleitungen) sowie einen regelmäßigen begleiteten Austausch;³²

- Einzelne Kreise sehen in den Vergütungen für die Integrationskräfte explizit Zeit für Vor- und Nachbereitung, Fortbildung und Kooperation vor.
- Zur Qualifizierung von Assistenzkräften kann auf den Themenkatalog des Kultusministeriums vom 15.05.2013 zur Nachqualifizierung von Fachkräften nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG zurückgegriffen werden.

Bestandteil der Qualitätssicherung sollte auch die Benennung von konkreten Ansprechpartnern für die Eltern bei eventuellen Problemen mit den Leistungen der Integrationskraft sein.

3 Einbindung der Assistenzkräfte in die Bildungseinrichtungen

Der Erfolg einer Integrationshilfe hängt wesentlich davon ab, ob die Einbindung in die Strukturen und Prozesse der Bildungseinrichtung gelingt. Dies betrifft neben konzeptionellen Aspekten auch sehr konkrete organisatorische Fragen (zum Beispiel Nutzung von Arbeitsmaterial und Technik der Kindertageseinrichtung, Informationsweitergabe, Klärung der Weisungsbefugnisse und Ansprechperson für Eltern, ...). Es ist von Vorteil, wenn zu solchen konkreten Fragen Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und der Assistenzkraft beziehungsweise dem Sozial- oder Jugendhilfeträger getroffen werden.

32

4 Evaluation und Dokumentation

Das Erreichen der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele soll in überschaubaren Zeiträumen überprüft werden. In der Regel fordern die Sozial- oder Jugendhilfeträger dazu jährlich (teilweise auch halbjährlich) von den Leistungserbringern einen Entwicklungsbericht an. Ergänzend werden in einigen Kreisen persönliche Gespräche / Runde Tische durchgeführt.

Das vom KVJS initiierte Forschungsvorhaben kam zu dem Ergebnis, dass die bisherigen Dokumentationssysteme in den Akten häufig nicht ausreichen, um systematische Aussagen über die Zielerreichung und Wirkung von Integrationshilfen zu machen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Gesamtvordrucks Fallmanagement (Gesamtplan nach § 58 SGB XII) wurde auch das Dokumentationssystem fortgeschrieben. Dieses System ist allerdings sehr komplex.

Verschiedene Kreise haben daher vereinfachte Muster-Vorlagen für Entwicklungs- und Abschlussberichte entwickelt, die die systematische Evaluation erleichtern können. Auch im Rahmen der Forschung wurde ein Muster für ein Abschlussdokument in der Akte zur systematischen Leistungsdokumentation entwickelt.

³² Zum Beispiel die Landkreise Tübingen, Waldshut sowie Lörrach.

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *Landratsamt Tuttlingen: Vorlage für einen Entwicklungsbericht zur Integration in Kindertageseinrichtungen. Anlage 2 der Vereinbarung zwischen Sozial-/Jugendhilfeträger und dem Träger der Kindertageseinrichtung als Leistungserbringer (siehe C 3)*
- *Evangelische Hochschule Ludwigsburg; Pädagogische Hochschule Heidelberg: Mustervorlage für Abschlussdokument in Akten im Rahmen der Forschung (D 2)*

März 2015

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Postfach 10 60 22

70049 Stuttgart

www.kvjs.de

Geschäftsführung KVJS-Forschung

Heide Trautwein

Telefon: 0711 6375-716

Heide.Trautwein@kvjs.de

Verantwortlich:

Projektleitung KVJS-Dezernat Soziales

Gabriele Hörmle

Telefon: 0711 6375-235

Gabriele.Hoermle@kvjs.de

Weitere Beteiligte KVJS:

Ulrich Allmendinger, Dezernat Soziales

Dr. Margit Kinsler, Medizinisch-Pädagogischer Dienst

Udo Kinsler, Medizinisch-Pädagogischer Dienst

Gisela Köhler, Landesjugendamt

Christina Liebscher, Landesjugendamt

Marion Schatz, Dezernat Soziales

Gabriele Ulrich, Landesjugendamt

**Mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern der Sozial- und Jugendhilfe der
folgenden Stadt- und Landkreise:**

Landkreis Biberach, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,

Landkreis Freudenstadt, Landkreis Göppingen,

Stadt Heidelberg, Landkreis Konstanz, Landkreis

Lörrach, Neckar-Odenald-Kreis, Ortenaukreis, Landkreis

Schwäbisch Hall, Landkreis Tuttlingen, Stadt Ulm

Bestellung/Versand:

KVJS-Dezernat Soziales

Manuela Weissenberger

Telefon: 0711 6375-307

sekretariat21@kvjs.de

KVJS-Landesjugendamt

Petra Neuhäuser

Telefon: 0711 6375-402

Petra.Neuhaeuser@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de